



Novellierung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.05.2016 Stand: 3. 2. 2024

Zusammenfassung der Vorschläge des LEE MV zur Novellierung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes

- **Streichung der verpflichtenden gesellschaftlichen Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern**
- **Vereinfachung der Berechnung der Ausgleichsabgabe (für Beteiligungskonzept)**
- **Implementierung des § 6 EEG unter der Voraussetzung, dass das Land den Rückerstattungsanspruch gem. § 6 Abs. 5 EEG unabhängig davon, ob eine Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird, ausspricht**
- **Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung in Form einer Zahlung, gedeckelt auf 0,05 Cent je tatsächlich eingespeister kWh (Verzicht auf die Berücksichtigung der fiktiven Stromerträge)**
- **Überarbeitung der Freistellungsklausel des § 10 BüGembeteilG M-V (vgl. hierzu das „Baukastenprinzip“ der §§4 und 7 BürgEng NRW)**
- **Reduzierung des Radius von 5km um die jeweilige WEA auf 2.500m um die jeweilige WEA**
- **Streichung des Sparprodukts als Beteiligungsmodell der Einwohnerinnen und Einwohner**

Vorstand

Johann-Georg Jaeger (Vorsitzender)
Peter Brauer, Jörn Kolbe, Martin Müller
Kay Wittig (Kassenwart)

Vereinsregister

Amtsgericht Schwerin
VR10258
Vereinsstz: Schwerin

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN DE63 1203 0000 1020 4914 76
BIC BYLADEM1001



Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern war mit seinem Inkrafttreten im Jahr 2016 nicht nur im Bundesland selbst ein großes Novum und bestätigte den Willen des damaligen Energieministers, den Ausbau der Windenergie an Land unter Einbindung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern zu fördern und voranzutreiben. Im Mai 2022 beschloss der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist und die Gemeinwohlziele, u.a. des Klimaschutzes sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie, die im Gesetz verankerte grundsätzliche Verpflichtung der Vorhabenträger, standortnahe Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Projektgesellschaft zu beteiligen, gerechtfertigt ist.

Bei einem Blick auf die zurückliegenden knapp acht Jahre nach Verkündung des Gesetzes bleibt festzustellen, dass das BüGembeteilG Mecklenburg-Vorpommern nicht zur Beschleunigung des Ausbaus von Windkraftanlagen an Land beitragen konnte, was jedoch auch auf andere Umstände, wie z. B. das EEG-Ausschreibungssystem, die schleppende Regionalplanung und die langwierige Genehmigungspraxis zurückzuführen ist. In einer kleinen Anfrage im Schweriner Landtag zur Umsetzung des BüGemBeteilG M-V, LT-Drucks. 8/1303, ist zu lesen, dass bis September 2022, in Bezug auf 16 Vorhaben, Beteiligungsmöglichkeiten nach dem Gesetz angeboten wurden. Bei 13 Vorhaben erfolgte die Beteiligung auf Grundlage der im Sommer 2021 aufgrund des auf Bundesebene eingeführten § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Windenergie an Land implementierten Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 BüGemBeteilG M-V. In zwei Fällen wurde eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 Var. 2a.F. BüGemBeteilG M-V, für Anlagen die einem Verfahren des Raumordnungsgesetzes unterfallen, zugelassen. Daraus folgt, dass in nahezu allen Vorhaben die im Gesetz bestimmte gesellschaftliche Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern nicht zur Anwendung kam. Es stellte sich zunehmend heraus, dass § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V, als Ausnahme konzipiert, zur intransparenten Regel für alle Beteiligten wurde. Lediglich am Windpark Schönberg haben die Betreiber den Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern im Umkreis von 5km den Erwerb von Kommanditanteilen angeboten. Von den ca. 6.500 Adressaten der Beteiligungsmöglichkeit verblieben schlussendlich nur zwei Kommunen und 20 Private, die sich für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen aussprachen. Der Vorhabenträger investierte für die Erstellung des Prospekts und anderer erforderlicher Unterlagen nicht nur Zeit, sondern hatte auch extrem hohe Kosten.

Vorstand

Johann-Georg Jaeger (Vorsitzender)
Peter Brauer, Jörn Kolbe, Martin Müller
Kay Wittig (Kassenwart)

Vereinsregister

Amtsgericht Schwerin
VR10258
Vereinsstz: Schwerin

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN DE63 1203 0000 1020 4914 76
BIC BYLADEM1001



Seit vergangenem Sommer erwägt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern selbst, nicht nur die bürokratischen Hürden, die das Gesetz beinhaltet, zu beseitigen, sondern eine sowohl für Vorhabenträger als auch Bürgerinnen und Bürger, verständliche, einfache und niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeit zu schaffen. Dies wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Branche ist sich in dem Punkt einig, dass der vehement geforderte und auch nötige Ausbau der Erneuerbaren Energien nur im Zusammenspiel von Betreibern und der Bevölkerung gelingen wird. Bestes Beispiel hierfür ist die in § 6 EEG geregelte Beteiligungsmöglichkeit, nach der Vorhabenträger die Kommunen im 2.500m Radius an den Erträgen partizipieren lassen können. Diese bundesweit gültige Regelung wird von vielen Vorhabenträgern geschätzt und auch vielerorts praktiziert, obwohl es ein freiwilliges Instrument ist.

Dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Kment vom Oktober 2023 zufolge ist allerdings eine verpflichtende Auskleidung des § 6 EEG aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Der Branche hätte dies insoweit geholfen, dass für alle Projektierer eine einheitliche und klare Regelung geschaffen worden wäre, die unserer Auffassung nach auch indirekt den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zugutekommt. Schließlich ist es den Kommunen gem. § 6 EEG überlassen, die Zuwendung entweder für die Daseinsfürsorge oder andere Zwecke zu verwenden.

Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, dass die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Neuanlagen ausschließlich gemäß § 6 EEG erfolgen soll, und zwar dahingehend, dass der zu zahlende Betrag in Höhe von 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde weder unterschritten noch überschritten werden darf. Dies entspricht der bereits gelebten Regelung des § 1 Abs. 3 BÜGembeteilG M-V. Die Einnahmen durch eine geschlossene Zuwendungsvereinbarung sollten unserer Auffassung nach auf Seiten der Kommune nicht zweckgebunden sein. Die Kommunen sollen eigenständig entscheiden können, ob sie die Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für die erneuerbaren Energien verwendet, oder z.B. soziale Zwecke oder Kultur und Ehrenamt fördert. Entfallen muss dafür zwingend die Verpflichtung der Vorhabenträger zum Angebot und Verkauf von Gesellschaftsanteilen gegenüber Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern.



Gefordert wird allerdings, dass der Gesetzgeber bei Aufnahme einer verpflichtenden Regelung zur Beteiligung der Kommunen folgendes berücksichtigt:

1. Es soll keine verpflichtende Zahlung der Zuwendung für fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG) in die Novellierung aufgenommen werden. Der Aufwand für die Begutachtung und Berechnung von fiktiven Strommengen erachtet die Branche als zu aufwändig und nicht nachvollziehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass Netzbetreiber und Anlagenbetreiber unterschiedliche Daten nutzen und der Netzbetreiber schlussendlich nicht gänzlich die tatsächlichen Aufwendungen zurückerstattet. Oftmals erfolgt keine anlagenscharfe Mitteilung durch den Netzbetreiber.
2. Der in § 6 Abs. 5 EEG normierte Erstattungsanspruch muss für die Vorhabenträger erhalten bleiben. Verwiesen wird auf den Entwurf des Gesetzes über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG), vom November 2023. Der Erstattungsanspruch gibt auch kleinen Vorhabenträgern wie auch Bürgerenergiegesellschaften und Kommunen, die sich an Betriebsgesellschaften gesellschaftlich beteiligen, die Möglichkeit weniger rentable Projekte umzusetzen, um dem im EEG und WindBG verankerten Ausbauziel nahe zu kommen. Werden höhere Erträge als die bezuschlagte EEG-Vergütung erwirtschaftet, sind Betreiber von EE-Anlagen gewillt, Kommunen an den Mehrerträgen teilhaben zu lassen.
3. Um den betroffenen Standortgemeinden Planungssicherheit zu geben, sollte sich das Land auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die 0,2 Cent/kWh unabhängig von der Vergütungsart für die jeweilige erneuerbare Energie über den EEG-Mechanismus gewälzt werden können. Zukünftig könnten dann die 0,2 Cent/kWh, als durchlaufender Posten für die Betreiber, auch für solche Windenergieanlagen, die keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen, an die Standortgemeinden gezahlt werden.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der verpflichtenden Regelung der Zahlung der Zuwendung keinen Normwiderspruch zu § 6 EEG und auch das Rechtsgutachten des Prof. Dr. Kment schließt dies grundsätzlich nicht aus.



Die gesetzliche Verankerung des § 6 EEG im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz hat zur Folge, dass der noch im Landesgesetz enthaltene Radius von 5km um die jeweilige Windenergieanlage des Vorhabenträgers auf 2.500m um die jeweilige Windenergieanlage reduziert wird, was im vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern initiierten Workshop vom 27.10.2023, so unsere Auffassung, bereits Konsens unter den Teilnehmern gewesen ist.

In diesem zuvor genannten Workshop ist von einem positiven Fall der kommunalen Beteiligung an einer Betreibergesellschaft von Windenergieanlagen seitens der Bürgermeisterin berichtet worden, was als Indiz für das Gelingen des Gesetzes darstellen sollte. Es darf dabei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich wie bereits oben berichtet, um einen absoluten Einzelfall handelt und die Erträge auf Seiten der Kommune auf die „Explosion“ der Stromkosten durch den Angriffskrieg auf die Ukraine zurückzuführen sind. In der Praxis begegnen uns Projektierern bisher nur wenige Kommunen, die Anteile an einer Betriebsgesellschaft erwerben wollen. Im Gegenteil, anhand der doch gestiegenen Nachfragen der Kommunen, auf Abschluss eines Zuwendungsvertrages gem. § 6 EEG, ist abzulesen, dass die Kommunen liquide Mittel ohne bürokratischen und finanziellen Aufwand zur Verfügung gestellt wissen wollen. Dennoch muss die gesellschaftliche Beteiligung für Kommunen und Bürger nicht aus dem Gesetz gestrichen werden. Vielmehr muss nur die Verpflichtung der Freiwilligkeit weichen.

Neben der Einführung des § 6 EEG, als verpflichtender Baustein der finanziellen Beteiligung von Kommunen im Land Mecklenburg-Vorpommern, soll es ausschließlich eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Umkreis von 2.500m um die jeweilige Windenergieanlage, durch eine freiwillige Zahlung des Vorhabenträgers geben. Nicht nur die bereits bekannten Beispiele aus dem Land M-V zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger den Aufwand einer aktiven Beteiligung durch Aufbringung finanzieller Mittel scheuen. Bürgerinnen und Bürger wünschen sich eine passive Form der Beteiligung, und zwar z. B. durch direkte Zahlungen an Vereine, Stiftungen, Anwohner oder die Einführung von Stromgutscheinen oder vergünstigten Stromtarifen. Diese Zahlung an die Bürgerinnen und Bürger soll eine Höhe von 0,05 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde bis max. 0,1 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde nicht überschreiten. Die freiwillig zu zahlenden Beträge werden an die Bürgerinnen und Bürger, die Einwohnerinnen und Einwohner im Umkreis von 2.500m um die jeweilige Anlage sind, geleistet.

Vorstand

Johann-Georg Jaeger (Vorsitzender)
Peter Brauer, Jörn Kolbe, Martin Müller
Kay Wittig (Kassenwart)

Vereinsregister

Amtsgericht Schwerin
VR10258
Vereinsstz: Schwerin

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN DE63 1203 0000 1020 4914 76
BIC BYLADEM1001



Unabhängig von den vorstehenden Forderungen der Branche bleibt es jedem Vorhabenträger überlassen, für die finanzielle Beteiligung der Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohner im 2.500m Radius um die jeweilige Windkraftanlage ein konkretes Beteiligungskonzept zu entwerfen und dies zur Genehmigung dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen, wie es der § 10 BüGembeteilG M-V – Freistellungsklausel - bereits in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 2016 vorsieht. Die sodann vom Vorhabenträger vorgesehenen alternativen Möglichkeiten wirtschaftlicher Teilhabe, können zum Beispiel durchaus eine gesellschaftliche Beteiligung an der Betriebsgesellschaft, das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, die Zahlung einer Ausgleichsabgabe, vergünstigte lokale Stromtarife, pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder die finanzielle Unterstützung zur Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung oder Crowdfunding bereit halten, vgl. auch hierzu §§ 4 und 7 des BürGEnG NRW. Damit steht eine ganze Vielzahl an Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ein Verzicht seitens des Gesetzgebers auf eine vordefinierte Anlageform wird den Besonderheiten einzelner Vorhaben, Kommunen sowie ihren Einwohnerinnen und Einwohnern und deren regionalen Unterschieden nur gerecht. Damit wird der Kern des Gesetzes, so auch die gesellschaftliche Beteiligung von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern aufrecht erhalten bleiben. Aber auch weitere innovative Modelle, neben der direkten Teilhabe, können über die Freistellungsklausel erprobt und realisiert werden.

Nicht außer Betracht darf hierbei bleiben, dass im Rahmen der Novellierung des BüGembeteilG M-V die Regelungen in § 6 Abs. 1 bis 5 eine grundlegende Reform benötigen, um Vorhabenträgern den Weg einer gesellschaftlichen Beteiligung von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern zu ebnen. Vorschlag wäre, zur Ermittlung des Kaufpreises, nur das Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ - IDW S1 in der Fassung von 2008), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.), anzuwenden.

Darüberhinausgehende Regelungen sind unseres Erachtens nicht erforderlich. Lediglich die Meldepflicht bei Erhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Erteilung eines Zuschlags durch die BNetzA und der Nachweis des Abschlusses eines PPA mit einem oder mehreren Dritten müssen im Gesetz angepasst, aber aufrecht erhalten bleiben.



Die Ordnungswidrigkeiten des § 14 Abs. 1 BÜGembeteilG M-V können größtenteils gestrichen werden. Die Regelung in § 14 Abs. 2 BÜGembeteilG M-V können auf eine Strafzahlung bei Nichtbefolgen der Beteiligung der Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern reduziert werden. Die Höhe der Strafzahlung sollte vom Gesetzgeber festgelegt werden.

Sofern Vorhabenträger ihren Verpflichtungen aus dem novellierten Gesetz nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, ist das Gesetz in seiner Fassung vom 26. Juni 2021 anzuwenden.

Vorstand

Johann-Georg Jaeger (Vorsitzender)
Peter Brauer, Jörn Kolbe, Martin Müller
Kay Wittig (Kassenwart)

Vereinsregister

Amtsgericht Schwerin
VR10258
Vereinsitz: Schwerin

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN DE63 1203 0000 1020 4914 76
BIC BYLADEM1001